

RS UVS Kärnten 2004/07/22 KUVS- 2010-2011/5/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.2004

Rechtssatz

Kann im Beweisverfahren die Verantwortung des Berufungswerbers, er habe mit einem Fahrzeug deshalb eine Probefahrt gemacht, weil er für seine Lebensgefährtin ein Gebrauchtfahrzeug gesucht hat, nicht widerlegt werden, so ist das gegen ihn erlassene Straferkenntnis des Nichtführens eines Probefahrtkennzeichens im Rahmen einer Probefahrt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (teilweise Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

In dubio pro reo, Probefahrt, Probefahrtkennzeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at